

**Satzung der Stadt Salzgitter über die Erhebung von  
Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis  
(Verwaltungskostensatzung)**

**In der Fassung der 8. Änderungssatzung  
(Amtsblatt für die Stadt Salzgitter Nr. 36 vom 30.12.2020, S. 323)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Art. 10 G zur Änd. niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds.GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. des Niedersächsischen KommunalabgabenG und anderer G und zur Flexibilisierung von Straßenausbaubeiträgen vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Salzgitter am 01.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Verwaltungsgebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsabhilfe.

Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2  
Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Kostentarif.

**§ 3  
Gebühren**

1. Ist der Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest-Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes der Verwaltungstätigkeit zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.

2. Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
3. Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt;
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,  
so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
4. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
5. Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### **§ 4**

#### **Kosten der Rechtsbehelfe**

1. Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 20 des Kostentarifs, dies gilt nicht für Sozialhilfesachen.
2. Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
3. Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten.
4. Hat ein Rechtsbehelf Erfolg, so werden für das Rechtsbehelfsverfahren keine Kosten erhoben.

#### **§ 5**

#### **Gebührenbefreiung**

1. Gebühren werden nicht erhoben für
  1. mündliche Auskünfte,
  2. Verwaltungstätigkeiten in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Besuch von Schulen,
    - b) Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten der Stadt Salzgitter zu ergeben,
    - c) Nachweise der Bedürftigkeit,
    - d) Amtshandlungen für Ratsherren, Ortsratsmitglieder und für die Stadt Salzgitter ehrenamtlich tätige Personen, soweit sich die Amtshandlungen auf diese Tätigkeiten beziehen,
    - e) Verwaltungstätigkeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Zuwendungen der Stadt stehen.

3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder der Erlass öffentlicher Abgaben und Kosten oder anderer öffentlich-rechtlicher Forderungen betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
  - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
  - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabeordnung (AO 1977) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
2. Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
3. Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## **§ 6 Auslagen**

1. Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
2. Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen,
  2. Telekommunikationsgebühren;
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  8. Schreibgebühren für Auszüge, weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und andere Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

3. Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 10 Euro überschreiten.

## **§ 7**

### **Kostenschuldner**

1. Kostenschuldner ist derjenige, der zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat. Im Falle des § 4 ist Kostenschuldner derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
2. Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 8**

### **Entstehung der Kostenschuld**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
2. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 9**

### **Fälligkeit der Kostenschuld**

1. Die Kostenschuld wird mit der Aufforderung fällig.
2. Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
3. Kosten oder Kostenvorschüsse können durch Postnachnahme erhoben werden.

## **§ 10**

### **Kleinbeträge**

Kosten werden nicht erhoben, wenn der Betrag niedriger als 1,50 Euro ist. § 13 Absatz 1 des niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes bleibt unberührt.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Salzgitter, den 09.12.2020

gez. Klingebiel  
(Oberbürgermeister)

**Anlage zur 8. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Salzgitter über die Erhebung der Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich**  
**Die Anlage zu § 2 "Kostentarif" enthält folgende Fassung:**

Nr.	Tätigkeit	Kostentarif
1.	Vervielfältigungen und Lichtpausen	
1.1	Vervielfältigungen	
1.1.1	DIN A4, schwarz-weiß, je Seite	0,10 €
1.1.2	DIN A3, schwarz-weiß, je Seite	0,20 €
1.1.3	DIN A4, farbig, je Seite	0,20 €
1.1.4	DIN A3, farbig, je Seite	0,40 €
1.2	Die Pauschbeträge nach Nr. 1.1 können nach Maß des Verwaltungsaufwandes angemessen erhöht werden, wenn außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen bei der Fertigung der Vervielfältigungen/den Kopien anfallen.	
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen , Ausweise und Auskünfte	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	3,00 €
2.2	Beglaubigung von Abschriften und Durchschriften	
2.2.1	Abschrift je Seite	3,00 €
2.2.2	Durchschrift je Seite	1,80 €
2.2.3	Für fremdsprachliche Texte sowie größere Zeichnungen und Pläne wird die doppelte Gebühr erhoben.	
2.3	Beglaubigungen von Vervielfältigungen	
2.3.1	je Seite des ersten Abdrucks	1,80 €
2.3.2	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,30 €
2.4	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	6,20 € - 18,50 €
2.5	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen, schriftliche Auskünfte aus Registern, Karteien, Akten, wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nrn. zu erheben sind.	18,50 € - 123,20 €
3.	Akteneinsicht	
	Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind.	6,70 € - 38,10 €
4.	Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Verordnungen, Tarife, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnisse und dgl.), wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nrn. zu erheben sind.	
	für jede angefangene Seite	0,20 €
	jedoch mindestens	1,80 €
5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen).	
	je angefangene Seite	12,34 € - 32 €
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten	
	gemäß dem durchschnittlichen Verwaltungsaufwand, wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nrn. zu erheben sind.	18,51 € - 616 €
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang im Kostentarif nicht näher bestimmt worden sind und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind.	
	für jede angefangene Viertelstunde	
7.1	Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 unter dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	10,75 €
7.2	Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	13,50 €
7.3	für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 unter dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	16,75 €
7.4	für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	21,00 €
8.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
	bis zu 1 Mio. Euro	500,00 €
	für jede weitere angefangene 1 Mio. Euro	250,00 €
9.	Vermögensverwaltung	
9.1	Zustimmung zum Verkauf eines Erbbaugrundstückes	52,00 €
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	52,00 €
9.3	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 Baugesetzbuch	84,00 €
10.	Haushalt und Finanzen	
10.1	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	3,00 €
10.2	Abgabe des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und dgl. in digitaler Form auf einen Datenträger	25,50 €

Nr.	Tätigkeit	Kostentarif
11.	Bibliothekswesen	
11.1	Ausstellung eines Ersatzausweises	1,50 €
11.2	Einarbeitungsgebühr für nicht zurückgegebene bzw. sonst zu ersetzende Medien (außer Zeitschriftenhefte)	5,00 €
11.3	Einarbeitungsgebühr für nicht zurückgegebene bzw. sonst zu ersetzende Zeitschriftenhefte	2,50 €
11.4	Bestellung über Fernleihe	3,00 €
12.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen in doppelter Ausfertigung im Umfang	
12.1	bis zu 30 Blätter	5,50 €
12.2	von 31 bis 60 Blätter	11,00 €
12.3	von 61 bis 100 Blätter	16,50 €
12.4	über 100 Blätter	22,00 €
13.	Abgabe von Plänen und Karten (farbig s/w)	
13.1	Stadtplan (Plot)	35,00 €/ 31,50 €
13.2	Stadtteilpläne (farbig s/w)	
	DIN A4	3,00 €/ 2,70 €
	DIN A3	5,00 €/ 4,50 €
	DIN A2	10,00 €/ 9,00 €
	DIN A1	20,00 €/ 18,00 €
	DIN A0	35,00 €/ 31,50 €
	Gesamtpaket Stadtteilpläne	110,00 €/ 99,00 €
13.3	Sonderkarten / Sonderpläne (farbig s/w)	
13.4	Wanderkarte (Druck)	4,00 €
13.5	alphabetisches Straßenverzeichnis je Seite DIN A4	0,20 €
13.6	für zeichnerische Ausarbeitungen oder Ergänzungen der Pläne je angefangene halbe Stunde	34,00 €
13.7	Auszugsweise oder vollständige Abgabe von Bauleitplänen	
13.7.1	Abgabe von Plänen als Druck s/w	
	DIN A4	13,75 €
	DIN A3	14,00 €
	DIN A2	17,00 €
	DIN A1	18,50 €
	größer DIN A1	19,50 €
13.7.2	Abgabe von Plänen als Druck in Farbe	
	DIN A4	14,55 €
	DIN A3	15,60 €
	DIN A2	24,50 €
	DIN A1	29,00 €
	größer DIN A1	33,00 €
13.7.3	Abgabe von Begründungen zu Bauleitplänen als Druck	
13.8	Abgabe in digitaler Form	
13.8.1	Versand via E-Post	9,00 €
13.8.2	Bereitstellung auf dem städtischen Server	16,50 €
13.8.3	Auf einem Datenträger	25,50 €
14.	Feststellung, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten für	
14.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	27,00 € - 34,00 €
14.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschl. Anmarschweg von der vorhergehenden Baustelle	
14.2.1	für den Ingenieur je angefangene halbe Stunde	47,00 €
14.2.2	für den Techniker je angefangene halbe Stunde	34,00 €
14.2.3	für einen Vermessungsgehilfen je angefangene halbe Stunde	27,00 €

Nr.	Tätigkeit	Kostentarif
15.	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang und Erteilung von Anschluss- und Einleitungsgenehmigungen	
15.1	Befreiung vom Zwang zum Anschluss von Grundstücken an die Wasserleitung	50 € - 500 €
15.2	Befreiung vom Zwang zur Benutzung der Wasserleitung	50 € - 500 €
	Bei gleichzeitiger Beantragung von 16.1 und 16.2 erfolgt die Erhebung der Gebühr nur einmal	
15.3	Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Abwasseranlage nach § 6 der Abwasserbeseitigungssatzung für	
15.3.1	Neubauten je angefangene halbe Stunde	77,80 €
15.3.2	Die Abschlussverfügung zur Schlussabnahme (Gebrauchsabnahme) je angefangene Viertelstunde	38,90 €
15.3.3	Um- und Anbauten, Erweiterungen, Veränderungen sowie Nachtragsgenehmigungen gemäß § 6 der Abwasserbeseitigungssatzung je angefangene halbe Stunde	38,90 €
15.3.4	Fristverlängerung gemäß § 6 Abs. 9 der Abwasserbeseitigungssatzung je angefangene Viertelstunde	38,90 €
15.4	Befreiung vom Zwang zum Anschluss an die städtische Abwasseranlage je angefangene Viertelstunde	38,90 €
15.5	Befreiung vom Zwang zur Benutzung der städtischen Abwasseranlage gemäß § 6 der Abwasserbeseitigungssatzung je angefangene Viertelstunde	38,90 €
	Bei gleichzeitiger Beantragung von 15.4 und 15.5 erfolgt die Erhebung nur einmal	
15.6	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser in die städtische Abwasseranlage gemäß § 8 Abs. 10 der Abwasserbeseitigungssatzung	250,00 € - 700,00 €
16.	Bescheinigung über Beiträge nach NKAG und BauGB	
		12,10 € - 26,40 €
17.	Zustimmung nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes zu baulichen Anlagen an Landes-/Kreisstraßen	
		30,00 €* - 300,00 € * bzw. Betrag gemäß Ziffer 7.2, falls dieser angehoben wird
18.	Erklärung der Annahme von Abfällen zur Ablagerung und Verwertung in städtischen Abfallentsorgungsanlagen	
18.1	mit J in der Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Salzgitter bezeichnete Abfälle durch Verwertungs/Entsorgungsnachweis (Einzelfallbewertung: Befristung max. 3 Jahre)	67,10 € - 168,30 €
18.2	Einzelanlieferungen	
18.2.1	von Abfällen	28,60 € - 45,10 €
18.2.2	Erklärung und Bestätigung von Verwertungsnachweisen	28,60 € - 84,70 €
18.3	Abfallwirtschaft und Abfallberatung	
18.3.1	Begutachtung und Klassifizierung von Abfällen im Rahmen von Anlieferungen und Überlassungspflichten je angefangene halbe Beratungs- und Meisterstunde (Aufwand)	22,00 € - 36,30 €
	zusätzlich bei Aufnahme und oder Sortierung von unerlaubten Abfallablagerungen innerhalb und außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen	
18.3.2	je angefangene halbe Mitarbeiterstunde (Aufwand)	27,00 € - 34,00 €
18.3.3	Einsatz von Kfz bis 3,5 Mg zul. Gesamtgewicht jeweils je angefangene halbe Stunde (Aufwand)	8,80 € - 22,00 €
18.3.4	über 3,5 Mg zul. Gesamtgewicht jeweils je angefangene halbe Stunde (Aufwand)	22,00 € - 44,00 €
19.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht die Gebühr nach § 4 Abs. 1 S. 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit, aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter. Innerhalb dieses Rahmens soll die Gebühr für Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen die Festsetzungen von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	5,90 € - 589,00 €